

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

"Brillen machen blind" – wenn die Arme beim morgendlichen Zeitunglesen länger und länger werden, wird es Zeit für die Anschaffung einer Lesehilfe. Doch bemerkenswerterweise scheinen unsere Augen diese Hilfeleistung misszuverstehen. Denn die Sehschärfe lässt häufig dann noch stärker nach. Aber lassen wir deshalb die Brille in der Schublade?



Ganz ähnlich verhält es sich mit der Bewältigung rechtlicher Probleme im privaten und beruflichen Alltag. Mit dem Motto "Augen zu und durch" hält man sich die Probleme nur scheinbar vom Leib. Früher oder später werden uns die Augen gewaltsam geöffnet. Dann ist der Schaden umso größer. Deshalb gilt: Je früher und klarer Sie rechtliche Risiken erkennen, desto schneller und erfolgreicher lassen sich die Probleme bewältigen. Wichtig ist, das Steuer selbst in der

Hand zu behalten. Nur so bestimmen Sie den Kurs. Und die rechtlichen Empfehlungen Ihres Experten sollten Sie als Kompass benutzen.

Für jedes rechtliche Problem gibt es eine Lösung. Viel Spaß beim Lesen mit und ohne Brille wünscht Ihnen

*Ihr*

*Dr. Peter Bitzer*  
Rechtsanwalt

### Keine Abmahnung vor fristloser Kündigung des Geschäftsführers einer GmbH

Ist die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers auch ohne vorherige Abmahnung wirksam? Der Bundesgerichtshof hat dies in jahrelanger Rechtsprechung durchweg bejaht. Doch seit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform war die Rechtslage völlig unklar und umstritten. Denn mit der Schuldrechtsreform kam auch der **neue § 314 II BGB**. Seither ist eine Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe

bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

#### Geschäftsführer sind anders

Dies gilt jedoch nach **§§ 314 II Satz 2 BGB, 323 II Nr. 3 BGB** ausnahmsweise nicht, wenn **besondere Umstände** vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Und genau diese Voraussetzung sieht der BGH auch in seinem **neuen Urteil** bei einem GmbH-Geschäftsführer als gegeben an. Der Geschäftsführer sei nicht Arbeitnehmer, sondern habe eine organschaftliche Aufgabe wahrzunehmen und übernehme im Innenverhältnis die vollständigen Arbeitgeberfunktionen. Weil der Ge-

schäftsführer eben eine ganz besondere Funktion ausübe, entfalle auch das Erfordernis der vorherigen Abmahnung (BGH, Urteil vom 02.07.2007, Aktenzeichen: II ZR 71/06).

Exklusivität hat also seinen Preis. Aus Sicht des Geschäftsführers ist der Bestand seines Anstellungsvertrages enorm gefährdet. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Gesellschaft das Anstellungsverhältnis ohne jede Vorwarnung fristlos kündigen. Das gilt im Übrigen auch für alle anderen organschaftlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, also etwa für den Vorstand einer Aktiengesellschaft.

#### Impressum:

## Persönliches Erscheinen einer GmbH im Prozess

Ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen eines GmbH-Geschäftsführers zu einem Verhandlungstermin an, erscheint der Geschäftsführer aber nicht, kann das Gericht

ein Ordnungsgeld verhängen. Das Ordnungsgeld kann aber nur gegen die GmbH verhängt werden, also nicht auch gegen den Geschäftsführer. Dies hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden. Der Geschäftsführer ist lediglich gesetzlicher Vertreter der GmbH.

Partei des Rechtsstreits und damit letztlich Adressat der gerichtlichen Anordnung des persönlichen Erscheinens ist jedoch die GmbH (LAG Düsseldorf, Beschluss vom 28.12.2006, 6 Ta 623/06).

## Unberechtigte Namensanmaßung bei domain

Die Verwendung des Namens einer Gebietskörperschaft (hier: Solingen) ohne weitere Zusätze als **Second-Level-Domain** ist eine unberechtigte **Namensanmaßung** nach § 12 Satz 1 BGB, sofern dem Verwender kein Recht zur Führung dieses Namens zusteht (BGH, Urteil vom 21.09.2006, Aktenzeichen: I ZR 201/03).

Die beklagte GmbH betrieb ein Regionalportal im Internet, auf dem sie Informationen über die Stadt und Region Solingen anbot. Sie war zugleich Inhaberin der Domain „solingen.info“. Durch die Regi-

strierung und Benutzung dieses domain-Namens sah sich die Stadt Solingen als Inhaberin der domain "solingen.de" in ihrem eigenen Namensrecht verletzt und beantragte die Unterlassung der weiteren Verwendung sowie Freigabe der domain. Zu Recht, wie der Bundesgerichtshof in letzter Instanz entschieden hat.

### Praxisempfehlung

Die Suche nach einer griffigen domain hat insbesondere für Existenzgründer, Gewerbetreibende und Dienstleister nahezu Kultcharakter. Die domain verschafft dem Inhaber schnell ein prägnantes Markenzeichen. Und genau darin liegt das Problem: Das trügerische Ergebnis

einer flotten domain-Abfrage, wonach die gewünschte domain noch frei ist, verführt zu dem Irrglauben, damit sei die Registrierung und Verwendung dieser domain auch zulässig. Dieser Irrtum kann teuer werden: Denn in jedem Fall sind bereits bestehende **Namensrechte, Firmenrechte und Markenrechte** anderer Personen oder Unternehmen zu beachten. Andernfalls drohen **Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche**. Das ist, insbesondere für Existenzgründer, wirtschaftlich oftmals nicht zu verkraften. Im Zweifelsfall sollte daher vor Registrierung einer neuen domain eine **Firmen- und Markenrecherche** durchgeführt werden.

## Reparaturkosten bei wirtschaftlichem Totalschaden

Liegen die von einem Sachverständigen geschätzten Kosten der Repa-

ratur eines Kraftfahrzeugs mehr als 30% über dem Wiederbeschaffungswert, liegt ein so genannter wirtschaftlicher Totalschaden vor. Die Reparatur ist dann in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig, das

Fahrzeug daher nicht mehr reparaturwürdig. Der Geschädigte kann deshalb nur Ersatz des so genannten Wiederbeschaffungsaufwandes verlangen.

Wiederbeschaffungsaufwand =  
Wiederbeschaffungswert abzüglich  
Restwert

### Keine Aufteilung möglich

Und es gilt das Prinzip "Sekt oder Selters". Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug nämlich dennoch reparieren, kann er die Kosten nicht etwa aufteilen: In einen vom Unfallverursacher zu erstattenden Teil bis zu 130% des Wiederbeschaffungswertes einerseits und einen von dem Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil oberhalb von 130% des Wiederbeschaffungswertes andererseits. Eine Aufspaltung des Schadens ist also

nicht möglich. Liegt wirtschaftlicher Totalschaden vor, wird nur der Wiederbeschaffungsaufwand erstattet und sonst nichts.

### Fachgerechte Reparatur

Liegen die Reparaturkosten innerhalb der 130%-Grenze, kann der Geschädigte vollständigen Ersatz der Kosten verlangen, sofern die Reparaturen fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt werden, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.07.2007, Aktenzeichen: VI ZR 258/06).

### Restwertermittlung

Bei dem Abzug des Restwertes ist aber (lediglich) der im Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert zu berücksichtigen. Der Unfallgeschädigte muss sich von dem Unfallverursacher beziehungsweise von dessen Haftpflichtversicherung also keineswegs ein höheres Restwertangebot entgegenhalten lassen, etwa aus einer Internet-Restwertbörse (Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.07.2007, Aktenzeichen: VI ZR 217/06).

### Verkehrsunfall: Erstattung der Kosten des Sachverständigen

Die **Schadensregulierung** nach einem Verkehrsunfall erfolgt grundsätzlich nach folgender Regel: **Die Zeche zahlt der Unfallverursacher**. Neben Reparaturkosten, Nutzungsausfallentschädigung, Mietwagenkosten, Schmerzensgeld und anderen Schadenspositionen fällt fast immer ein weiterer Kostenfaktor an: Die Kosten des Sachverständigen, der im Auftrag des Geschädigten ein **Gutachten über die Schadenshöhe** angefertigt hat.

Der **Bundesgerichtshof** hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die **Kosten des Gutachtens** von dem Unfallverursacher (beziehungsweise von dessen Haftpflichtversicherung) auch dann erstattet werden müssen, wenn sich das Honorar des Sachverständigen nach der jeweiligen Schadenshöhe richtet. Diese Abrechnungsweise entspricht verbreiteter Praxis der Kfz-Sachverständigen. Und das ist nach Ansicht des BGH auch nicht zu beanstanden: Immerhin hat der Sachverständige für die richtige Ermittlung des Schadensbetrages persönlich einzustehen. Deshalb ist eine an

der Schadenshöhe orientierte Pauschalierung seines Honorars interessengerecht. Die gegnerische Haftpflichtversicherung kann den Geschädigten auch nicht auf andere günstigere Sachverständige verweisen. Ausdrücklich stellt der BGH klar, dass die Besonderheiten der Rechtsprechung bei der Erstattung von **Mietwagenkosten** (dort wird der Unfallsatztarif der Mietwagenunternehmen in der Regel nicht akzeptiert) mit dem Honorar von Sachverständigen nicht vergleichbar ist (BGH, Urteil vom 23.01.2007, Aktenzeichen: VI ZR 67/06).